

An die Mitglieder des Ländersportrats im DKBC

DKBC-Sportdirektor  
**Harald Seitz**

Goethestr. 21  
**D-76706 Dettenheim**

+49 (0) 7247 – 94 66 11  
+49 (0) 177 – 8 91 73 00

sportdirektor@dkbc.de  
www.dkbc.de

Dettenheim, 11.05.2020

## **Einberufung einer Ländersportratsitzung am 13.06.2020 im Sporthotel Öhringen, An der Lehmgrube 17, 74613 Öhringen um 13:00 Uhr**

Sehr geehrte Sportkameradinnen und Sportkameraden,

hiermit lade ich Sie recht herzlich fristgerecht zur Ländersportratsitzung am 13.06.2020 ein.

Sofern eine erforderliche Mehrheit der Landesverbände einem schriftlichen Umlaufverfahren nach dem Erleichterungsgesetz der Bundesregierung bis zum **20.05.2020 (24:00 Uhr)** zustimmt, kann die Sitzung am 13.06.2020 entfallen. Eine Abgabe der Stimmen ist dann bis zum **31.05.2020 (24:00 Uhr)** notwendig. Nach dem Erleichterungsgesetz ist zur Annahme der Anträge die einfache Mehrheit ausreichend.

### Tagesordnung

- TOP 1 Begrüßung
- Top 2 Feststellung der Stimmrechte
- Top 3 Anträge
- Genehmigung des Plan C aus dem Drei-Stufen-Plan mit Beschluss des DKBC-Präsidiums in Abstimmung der Ligen-Kommission vom 18.03.2020
- Top 4 Verabschiedung

Im Auftrag des DKBC-Präsidiums



Harald Seitz  
Sportdirektor DKBC

Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 08:00 bis 14:00 Uhr

+49 (0) 79 45 9 42 88 88 +49 (0) 79 45 9 42 88 87

Internet: www.dkbc.de e-Mail: gs@dkbc.de

Bank: Raiffeisenbank Hohenloher Land eG IBAN: DE26 6006 9714 0424 7020 02

eingetragener Verein beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nr. VR 580 300

# COVID-19

## Virtuelle Versammlungen und Sitzungen möglich

Am 23. März 2020 hat die Bundesregierung ein Maßnahmenpaket beschlossen, das unter anderem einen Gesetzentwurf zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht als Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen vorsieht. Bundestag und Bundesrat haben das Gesetz inzwischen verabschiedet.

§ 5 des Gesetzes trifft folgende Änderungen im Vereins- und Stiftungsrecht:

1. Vorstandsmitglieder eines Vereins oder einer Stiftung bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt.

Damit stellt der Gesetzgeber sicher, dass Stiftungen und Vereine handlungsfähig bleiben, selbst wenn zwischenzeitlich die Amtsperiode eines Amtsträgers abgelaufen ist.

2. **Auch ohne Ermächtigungen in der Satzung oder Geschäftsordnung können Versammlungen und Sitzungen ohne physische Präsenz ermöglicht werden.**

Organmitglieder können teilnehmen, ohne selbst am Versammlungsort anwesend zu sein und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. Virtuelle Versammlungen und Sitzungen, sei es in Telefon- oder Videokonferenzen, sind damit möglich.

**Ferner können Organmitglieder schon vor der Durchführung der Versammlung oder Sitzung ihre Stimmen schriftlich abgeben. Das Gesetz ermöglicht also eine sogenannte „gemischte Beschlussfassung“, in der einzelne Mitglieder vor einer (virtuellen oder physischen) Sitzung oder Versammlung ihre Stimmen schriftlich (zum Beispiel per Fax) abgeben.**

3. **Ferner sieht das Gesetz vor, dass das Umlaufverfahren zur Beschlussfassung erleichtert wird. Bislang mussten alle Organmitglieder der Beschlussfassung im Umlaufverfahren zustimmen. Jetzt reicht es, dass**
  - o alle Mitglieder an der Beschlussfassung im Umlaufverfahren beteiligt werden,
  - o mindestens die Hälfte der Mitglieder bis zum Ende der gesetzten Entscheidungsfrist in Textform (dazu gehören auch E-Mail, WhatsApp, SMS und andere Nachrichtendienste) an der Abstimmung teilnehmen und
  - o der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wird.

Dadurch ermöglicht der Gesetzgeber, dass Beschlüsse in Abwesenheit gefasst werden können und dass die Verhinderung einzelner, die sonst ein Umlaufverfahren blockieren kann, nicht zum Problem wird.

Im Gesetz wird nur die Regelung zur Mitgliederversammlung des Vereins geändert (§ 32 BGB). Über die Verweisungen in den §§ 28 und 86 Satz 1 BGB gelten die Regelungen auch für Beschlussfassungen in mehrgliedrigen Vorständen von Vereinen und Stiftungen (**sowie mittelbar deren weiteren Gremien**).

Die Erleichterungen treten am Tag nach der offiziellen Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Sie gelten nur für die im Jahr 2020 ablaufenden Bestellungen in Vereins- und Stiftungsvorständen und nur für die im Jahr 2020 stattfindenden Versammlungen und Sitzungen. Danach gilt wieder die alte Rechtslage.

**Abgabe Ihrer Stimme bitte bis zum 20. Mai 2020**

Wir, der LV \_\_\_\_\_

stimmen einem schriftlichen Umlaufverfahren des Ländersportrates  
nach dem Erleichterungsgesetz der Bundesregierung

zu  (zutreffendes bitte ankreuzen)

nicht zu.  (zutreffendes bitte ankreuzen)

Wir enthalten uns  (zutreffendes bitte ankreuzen)

Ort/Datum \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Rechtsverbindliche Unterschriften des Vorstandes nach § 26 BGB

Sofern dem Umlaufverfahren mit der notwendigen Mehrheit nicht zugestimmt wird, findet der Ländersportrat am 13.06.2020 statt.

Hinweisen möchten wir bereits heute auf die bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Gesetze zur Bekämpfung von COVID-19. Wir bitten alle LV aus diesem Grunde nur mit einer Person anzureisen. Die gesetzlichen Vorgaben müssen zwingend eingehalten werden.

**Eine Übersendung reicht in elektronischer Form, wie z.B. Fax oder Mail**

**Abgabe Ihrer Stimmen bitte bis zum 30. Mai 2020**

Für den Fall einer Zustimmung zum schriftlichen Umlaufverfahren, stimmt der

LV \_\_\_\_\_

beim TOP 3

Genehmigung des Plan C aus dem Drei-Stufen-Plan mit Beschluss des DKBC-Präsidiums in Abstimmung der Ligen-Kommission vom 18.03.2020

wie folgt ab:

Wir stimmen dem Plan C aus dem Drei-Stufen-Plan mit

\_\_\_\_\_ Ja-Stimmen zu \_\_\_\_\_ Nein-Stimmen nicht zu.  
(Bitte Anzahl eintragen) (Bitte Anzahl eintragen)

Wir enthalten uns mit \_\_\_\_\_ Stimmen.

(Bitte Anzahl eintragen)

Ort/Datum \_\_\_\_\_

---

**Rechtsverbindliche Unterschriften des Vorstandes nach § 26 BGB oder des Landessportwartes**

**Eine Übersendung reicht in elektronischer Form, wie z.B. Fax oder Mail**